



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0073-23-11  
= RSS-E 13/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin zu Polizzennr. (anonymisiert) eine Bündelversicherung für ihr Wohnhaus abgeschlossen, die auch eine Leitungswasserversicherung umfasst. Unter anderem wurde die Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung („AWB 2002 / Stufe 2“) und der „Besonderen Bedingung für Eigenheim-Topschutz-Plus (EH TOP Plus 2020 G / Stufe 4)“ vereinbart.

Diese lauten auszugsweise:

AWB 2002:

*Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden*

*2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen*

## *2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen*

### *Artikel 2 - nicht versicherte Schäden*

*Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses (...)* 2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung;

*(...)* 4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen (...)

Besondere Bedingung EH TOP Plus 2020:

*„Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen und Zusatz-Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:*

#### *4. Leitungswasserversicherung*

*(...)*4.1. An Zu- und Ableitungsrohren, Rohren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sind versichert, auch dann, wenn Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung den Bruchschaden verursacht haben.

*(...)*4.3. Kosten für den Austausch schadhafter Dichtungen an den versicherten leitungswasserführenden Rohren innerhalb des Gebäudes. Nicht versichert ist jedoch der Austausch schadhafter Dichtungen an angeschlossenen Einrichtungen, Armaturen oder deren Anschlussstelle an Rohre.

*4.4. Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig sind, sind versichert. (...)*

Der Vertreter der Antragstellerin übersandte der Antragsgegnerin folgende Schadensmeldung:

*„Mitte September wurde bemerkt, dass der Verteiler nässt. Fa. (anonymisiert) hat Durchrostung festgestellt und mit der Reparatur begonnen...“*

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass Schäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen (Heizungsverteiler) nicht versichert sind, wobei sie auf Art. 2.4. AWB 2002 verwies.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, in dem die Antragstellerin ausführt:

*„Uneinigkeit besteht darüber, ob Verteiler im Rohrsystem angeschlossene Einrichtung ist. Als angeschlossene Einrichtung werden landesüblich Armaturen zur Wasserentnahme aus Waschbecken, Dusche, Badewanne bzw. auch Armaturen zur Wasserentnahme im Garten betrachtet. Auch Absperrhähne könnte man noch dazu zählen, nicht jedoch Verteiler im Rohrsystem.“*

Dem Antrag ist eine Reparaturrechnung und ein Foto vom Heizungsverteiler angeschlossen.

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme zum Antrag im Wesentlichen aus:

*Aus der Schadensmeldung ergibt sich, dass der Heizungsverteiler aufgrund einer Korrosion undicht geworden ist und die Kosten für den Austausch des Heizungsverteilers von der Versicherungsnehmerin gefordert wird.*

*Wir haben in unserer Deckungsablehnung den Standpunkt vertreten, dass der Heizungsverteiler eine 'angeschlossenen Einrichtung' und nicht Teil einer 'wasserführenden Rohrleitung' ist.*

*Damit liegt schon nach der primären Risikoumschreibung in Artikel 1 Punkt 2.2. AWB 2002 kein versichertes Schadenereignis vor, da nur Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen gedeckt sind.*

*Der Risikoausschluss des Artikels 2 Punkt 4. AWB 2002 ('nicht versichert sind [...] Bruchschäden an angeschlossenen Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen') hat somit nur deklaratorische Wirkung und dient der Klarstellung. (...)"*

Die Antragsgegnerin verweist dazu auf die Entscheidung des OGH 7 Ob 14/07w, der gleichgelagerte AVB ihres Unternehmens betroffen habe und in der ebenfalls die Qualifikation eines Heizungsverteilers als angeschlossene Einrichtung strittig gewesen sei.

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901).

In der zitierten Entscheidung kam der OGH bei in den entscheidenden Passagen wortgleicher Bedingungslage in Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze zu dem Ergebnis, dass der dort näher beschriebene, schadhaft gewordene Heizungsverteiler als angeschlossene Einrichtung zu qualifizieren ist und schon deshalb nicht unter den Versicherungsschutz fällt.

Folgend dieser Entscheidung ist den Ausführungen des Antragsgegners insbesondere dahin zuzustimmen, dass der Heizungsverteiler unter den Begriff der angeschlossenen Einrichtung fällt. Auch wenn der Heizungsverteiler etwas anders als der hier aus dem übermittelten Foto Ersichtliche konstruiert gewesen sein mag, ist seine Funktionsweise im Prinzip gleich. Dort wie hier sind die Zu- und Ableitungsrohre an waagrecht verlaufende - hier rechteckige - Wasserbehälter angeschlossen, an die wiederum einige kurze, senkrecht angeordnete Rohrverbindungen angeschlossen sind, die mit Temperaturreglern für die einzelnen Heizkreise in bestimmten Räumen ausgestattet sind. Es handelt sich um ein an Wasserrohre angeschlossenes, aus verschiedenen Bauteilen bestehendes Warmwasserverteilungssystem, das sich vom übrigen Rohrsystem deutlich abhebt.

Im vorliegenden Fall sind zwar infolge der zitierten Besonderen Bedingung abweichend von Art. 2.2. AWB auch Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren, Rohren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren versichert (Punkt 4.1. BB) und ebenso schadhafte Dichtungen, diese jedoch nicht, wenn sie an angeschlossenen Einrichtungen, Armaturen oder deren Anschlussstelle an Rohre angebracht sind (Punkt 4.3. BB). Auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

sind versichert, allerdings nur, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrgebrechens notwendig sind (BB Punkt 4.4 BB).

Das Leitungssystem innerhalb der Warmwasserverteilers, wenn er insgesamt - der OGH-Entscheidung folgend - als angeschlossene Einrichtung qualifiziert wird, besteht nicht aus Zu- und Ableitungsrohren, Rohren von Kalt- und Warmwassersystemen und Mischwasserableitungsrohren im allgemeinen Rohrsystem. Die Dichtungen, Klemmverschraubungen, Hähne, Nippel usw., die in der Reparaturrechnung aufscheinen, stehen offensichtlich mit der Reparatur bzw. dem Austausch des Heizwasserverteilers zusammen. Anderes hat die Antragstellerin jedenfalls nicht behauptet. Ursache der Reparatur bzw. des Austauschs war auch nicht ein sich auf den Heizungsverteiler auswirkender Schaden an den Rohrleitungen, sondern ein Schaden am Heizungsverteiler selbst. Die Reparatur bzw. der Austausch des Heizungsverteilers mit all den aus der Rechnung ersichtlichen Teilpositionen ist daher auch nicht nach der Deckungserweiterung nach der hier zusätzlich vereinbarten Besonderen Bedingung gedeckt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 1. Februar 2024**